

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

59 (23.8.1921)

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 196. Stärke der Züge.

B 19. Bb 23. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Leerzüge aus Rm-Wagen, die mehr als 90 Achsen führen, sind in der Regel länger als 600 m. Da die Überholungsgleise bzw. Kreuzungsgleise der Strecken Mannheim—Würzburg und Neckarelz—Jagstfeld nur 600 m lang sind, stößt die Aufstellung der Züge auf diesen Gleisen auf Schwierigkeiten.

Zur Abstellung des Mißstandes wird bestimmt, daß Leerzüge aus Rm-Wagen auf den genannten Strecken nur 90 Achsen führen dürfen.

Bei § 84 (3) der Fahrdienstvorschriften vermerken.

Das in Betracht kommende Stations- und Zugbegleitpersonal unterweisen.

Nr. 197. Heizen der Züge.

B 19. M 19. Nr. 5555. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Zu Verfügung Bb 20. B, Nachrichtenblatt 93/1919, Abteilung III. Die Ortstellen haben ihre für die Heizzeit nötigen Dampfheizkuppelungen und Schlußhahnen unter Angabe der mit Dampfheizung in Betrieb kommenden Personen-, Gepäck- und Personalmotorenwagen sogleich beim Gerätemagazinsamt abzurufen. Summarische Angabe der Stückzahl der einzelnen Wagenarten genügt.

Vorratskuppelungen können auch in diesem Jahre nur in besonders begründeten Fällen zugewiesen werden.

Die mit Verfügung M 13/B, Nachrichtenblatt 91/1916, angeordneten Nachweise a und b sind pünktlich zu führen; die monatlichen Meldungen sind erstmals am 1. November ans Maschinentechnische Büro der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

Für die sonstige Behandlung der Heizkuppelungen und Schlußhahnen gelten die Bestimmungen in § 13 der Vorschriften für das Heizen der Züge (Dienstangewiesung Nr. 205).

An sämtliche Stationen, das Gerätemagazinsamt und die maschinentechnischen Dienststellen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 198. Abfertigung von Betriebsdienstgut nach Stationen im Rheinzollgebiet.

C 33. Vb 3. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Zu Verfügung Nr. 177, Amtsblatt 53/1921, C 33. Vb 3.

Nach einer neueren Verfügung des Zolldirektionskomitees bei der interalliierten Rheinlandkommission in Koblenz ist die bisherige Zollfreiheit des Dienstgutes außer Kraft gesetzt. Zollfrei sind Dienstgüter künftig nur noch, wenn für sie im Einzelfalle die Zollfreiheit durch den Delegierten des Zolldirektionskomitees bei dem nächsten Landesfinanzamt, d. i. Ludwigshafen, Mainz, Köln, Wiesbaden und Düsseldorf oder Hauptzollamt erteilt und den Begleitpapieren beigelegt ist.

Nach dem Inhalt der Verfügung wird Bewilligung und volle Zollfreiheit auf Antrag grundsätzlich gewährt werden:

- a) für Material, welches nur diesseits der Rheinzolllinie beschafft werden kann und für Gegenstände, welche nur diesseits der Rheinzolllinie angefertigt oder wiederhergestellt werden können,
- b) für Materialien oder Zubehörteile auf dem Rückweg nach ihrem Heimatort.

Die Stationen werden daher angewiesen, Dienstgutsendungen nach dem Rheinzollgebiet nur anzunehmen unter Beigabe von 2 Warenerklärungen (Begleitzettel [Vorbr. 2522]) oder Beigabe der Zollfreiheitsgenehmigung zu den angeordneten Betriebsdienstgutpapieren.

Die Auslieferer von Dienstgutsendungen sind zu verständigen, daß sie zur Ersparung der Zölle vor Aufgabe der Dienstgüter in allen Fällen die Zollfreiheitsgenehmigung einholen. Dies wird zweckmäßig durch die Vermittelung derjenigen Eisenbahndirektion geschehen, in deren Bereich die im Rheinzollgebiet gelegene Bestimmungsstation liegt.

Im Verkehr mit dem Saargebiet ist infolge der Trennung der Verwaltungen die zwischen den beiderseitigen Dienststellen bisher noch geübte frachtfreie Beförderung mit sofortiger Gültigkeit aufgehoben. Soweit in der rückliegenden Zeit seit der Trennung frachtfreie Beförderung stattgefunden hat, hat die Macherhebung der Fracht gemäß den getroffenen Vereinbarungen zu unterbleiben. In der eingangs erwähnten Verfügung im Amtsblatt 53/1921 ist in der Überschrift „nach dem Saargebiet und“ und in der zweiten Zeile des Textes „im Saargebiet oder“ zu streichen; auch ist bei dieser Verfügung von der gegenwärtigen Verfügung Vormerkung zu machen. Außerdem ist neben Abschnitt IV Ziffer 1 der Rheinzoll-D. A. auf diese Verfügung hinzuweisen.